Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Artikel: An die Redakteurs des neuen schweizerischen Republikaners

Autor: Heidegger, Heinrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542620

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

to schwerer aufgehoben werden. Beffer ift es alfo, Diefe zwar fehr billige Verordnung noch eine Zeit zu vermiffen, um bann fie famt dem Wein, und Branteweinzoll auf einmal und zwar bald abzuschaffen. Dein , Der Canton Lugern lagt fich nicht mit Bertro. ftung abspeifen, daß bald ein allgemeiner Tarif errich. tet werden foll. Oder, foll er für ein Fuder Brantewein von 12 Saumen, 54 fl. zahlen und dann noch das erhöhte Umgeld erlegen? Goll er das alte und neue Auffagensoftem zugleich tragen, und zwar allein, ich sage allein: denn die paar Kreuzer, die einige Cantone für Eingang gablen, konnen nicht als eine alte Finanzquelle angesehen werden; Die Burger pon Lugern murben fich schämen zu flagen, wenn fie nur folche Laften abzutragen hatten.

Verwerfen wir also diese zwar gerechte Resolution, damit der grosse Rath und in dieser Woche noch eine andere, die alles abschaft, was unbillig ist, übersschicken kann. Eine Resolution, die das alte Austagenschlem auf Wein und Brantewein, seitdem das Umgeld eingeführt worden, abschaft, ist gerechterweise zu erwarten, so sehr sich die interesirte Ratur somst zu strünben pflegt, wenn der Einkunste vermindert wersden sollen.

Genhard fügt nochmals mundlich ben: Der Beschluß wird sehr ierig verstanden; nur Aushebung des Susgeldes bewirkt derselbe; er verwirft ihn und will bestimmt die angeheuren Einsuhrzölle, die im E. Luzern bestichen, durch einen andern Beschluß ausgehoben wissen. Die Bürger der Stadt Luzern zahlen von den meisten Baaren, als Beia, Brandtewein u. s. w., eben so viel wie der Landmann, vom Labaf aber zahlt der Städter nichts. — Wenn man noch anstehen will, einen gleichförmigen allgemeinen Zolltarif zu versertigen, so thue man das wenigstensauf Kosten der ganzen Republik und nicht auf die des Cantons Luzern allein.

(Die Fortsetzung folgt).

Un die Redakteurs des neuen schweizerischen Republikaners.

Burger!

Bur Zeit, da noch die Löwen, Baren, Basilisten, Urochsen und Heilige, die Schildhalter und Standesparvonen der verbündeten helvetischen Republiken waren, da durste mancher so geheißene frene Bürger, nicht mit offnen Augen und Ohren sehen und hören — um

nicht ven den Krallen eines der furchtbaren Staatswächter angegriffen zu werden. Ein guter Bürger und Stiller im Lande, war damals: der fünfe, eine gerade Jahl seyn ließ, und wer nicht mutste, nicht schrie, venn ihm ein großer herr auf den Fuß trat. Dieses var für den Frenheitsfreund doch lästig, und mancher ehrliche Mann wünschte eine Veränderung der Dinge.

Die neue Constitution versprach diesem Uebel abins helfen, fie fagte Frenheit und Gleichheit ber: Rechte dem fleinen Burger wie dem groffen Die Frenheit des Burgers erflare ich mir nun! fo : dag er feinen Billen der Leitung der Befeje unterwerfe; daß er Ruhe und Ordnung benbehaite; daßi er die Obrigkeit in allen gerechten Sachen schäze und ibr Unghen vertheidige. Dieß find Pflichten des freven. Mannes, die ihm die Republik auflegte. Dagegen! verheift ihm das Bolf, die oberfie Gewalt und die: Constitution: Sicherheit und Schut feiner Berfon und' feines Eigenthums, auch bas Recht : an alle Inftangen der Regierung und felbst an die Besetzgebung res curieren ju durfen, wo Unbestimmitheit oder Mangel! von Gefeten, oder Richtbeobachtung derselben einen! Burger beeintrachtigen follten.

Dief muffen nun die befeeligenden Fruchte unferer? Revolution fenn, die wir mit harten Aufopferungen! und Leiden erkäuft haben. Bu meinem Bedauren aber muß ich die Bemerkung machen : daß es ben der neuen! Ordnung der Dinge einige große herren wieder giebt, die Frenheit und Bleichheit nur für Etiquette auf den Staatspapieren anfeben, und den im Privatstand lebenden Burger wenig achten. Ich) habe den mich frankenden Beweis darüber G. 366, Mr. 92. des neuen republikanischen Blattes gelesen wo ich unter dem 13. Febr. 1800 eine Rlageschrift an die Gesetzgebung gegen die Munizipalbeamtung der: Stadt Burich eingab. — Ohne lefen ; ohne horen und prufen ju wollen te., rief der mir fonst achtungswerthe 3. Grafenried, jur Tagesordnung auf - Er, ein fultivierter Mann! ber fich oft gefallen lagt, über geringfügige Sachen mit zu debatiren und Commifio. naluntersuchungen anzustellen. — 3ch foderte Erlaus terung eines Gesches, dann Offenheit und Ordnung! in Gemeinsache ber Burger. Troftlich mar es mir bann, bag eine Majoritat die Sache an die Bollitahung übergab. — Es beliebte aber mahrscheinlich bem? 3. Minister der innern Angelegenheiten nicht, meine Rlagschrift der Bollziehung vorzulegen; denn ich erhielt

kein Decret von dieser Behörde: und was ich aus dem Schreiben des Ministers vom 14. Merz d. J., an den Reg. Statihalter sah, das überzeugte mich: der Minister habe sich nicht einmal die Muhe genommen, meine Gründe zu erwegen.

Diefe Abfertigung, Die ben Widerfpruch zwischen ber Munigipalitat und mir unerortert ließ, veranlagte mich bann, daß ich am 26. Merg abermal an Die benden gefetgebenden Rathe ein Klagmemorial fandte. Der große Rath verwies daffelbe wieder an Die Boll. ziehung, und ich blieb bis jest ohne Antwort, und bin den Berationen der Munizipalbeamten ausgesezt. Mun mag das Publifum über meine Klage urtheilen. Die Stadt Burich hat, ohne die ungeheure Emquartierung und Berpflegungslaft anzurechnen, mit Ende Des Jahrs 1799, eine Summe von 380000 Gulben burch Besteurung zu tilgen. Ohne grundliche Renntnig von dem Beemogenszuftand der gangen Burgerichaft ju haben, fodert die Munizipalitat von den Activburgern 15 von jedem Taufend; fo fonnte die Munizipalitat nicht wiffen, ob ihr zu wenig oder zu viel eingehen werde - und Die Burger find auf Diefen Fuß nicht gefichert, bed ju geringen Einnahmen annoch über bie 15 pr. Ct. geben zu muffen.

Ich behauptete ben der Urversammlung: Die Munizipalitat folle vor der wirflichen Besteurung die Burger auffodern: gewiffenhaft anzuzeigen, mas ein jeder in feiner dermaligen Lage bezahlen tonne, oder wie fein Bermogenszuftand jego beschaffen fen? Es folle ein ordentlicher Steuerrodel verfertigt werden. Die Totalfumme Diefes Bermogenszustands folle bann bie Munizipalitat der Burgerschaft anzeigen, damit jeder Steuerbare Offenheit habe und felbft calculiren tonne: Die Stadt hat im Bermogen das Bedürfniß ist 380,000 fl. folglich beträgt es auf jedes Sundert Steuer. - Aller meiner Borftels lungen ungeacht wollte die Munizipalitat nicht anders als auf bas ohngefehr bin einziehen, fie verheimlicht der Gemeinde alles; gegen den durren Buchflabe des Munizipalgeseiges (pag. 7. §. 80.), welches bestimmt fagt: "Die Register (ober Steuerrodet) fiehen allen Burgern zur Einsicht offen. " Ich forderte alfo nicht einmal Renntnig des Details, fondern nur der Totalsimme — und deunoch giebt man mir und andern Burgern nicht Gebor über Diefe gerechte Foberung. — Auch redet das Munizipalgeset von Rech. nung geben, drucken, austheilen zc. 2c. 14 Tage vor der Abnahme und Ratification der Generalversamms

lung. Nun hat Zürich schon über zwey Jahre eine verwaltende Stadtbeamtung und noch nie ward deshalb die Gemeinde zusammen berusen, um sie mit der Führung der Stadtösonomie bekannt zu machen. — Das ist der unerörterte Streit zwischen der Munizipalität und mir. — Liegt das in der Constitution? —

Beinrich Beidegger.

Kleine Schriften.

Appel an die Gerechtigkeit bes Richters und an mein'e Mitburger. 4. 2 Bo. gen. (Zürich, May 1800.)

Der B. Beinr. Beidegger theilt hier Actenftucke über Streitigkeiten mit, die er mit der Zurcherschen Munizipalität in Betreff feines Hauses, Brunnens u. f. w. führt.

Le Triomphe des Anes sur le sens commun. À Onopolis, de l'imprimerie de Martin-Bâton. 8. ©. 23. (1800.)

Eine geschmactlose Piece, die sich auf eine geistliche Berfolgung und Berkeperung, die furzlich in Basel soll statt gefunden haben, bezieht.

Bekanntmachung.

Die Verwaltungskammer des Cantons Solothurn wird zufolge erhaltener Bevollmächtigung nach Vorsschrift des Gesetzes vom zten Jenner 1800 die zwen zum St. Joseph Kloster gehörige, an der hintern Gaß in Solothurn gelegene Häuser, mittelft öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden unter vorbehaltes ner Ratisication verkaufen.

Sie hat daher den ersten Steigerungstag auf Donnerstag den 10ten tunftigen heumonats und den 2ten auf den 24sten gleichen Monats festgesezt, an welchen die Kaufinstigen Nachmittags um 3 Uhr auf dem Nationalhaus in Solothurn zu erscheinen eingeladen sind.

Colothurn den sten Juni 1800. Namens der Berw. Kammer des Cant. Solothurn, Graf, Secr.

Grosser Nath, 9. Juni. Keine Sigung. Senat, 9. Juni. Annahme des Beschlusses, der dem Justizminister einen Credit von 50,000 und desjenigen, der dem Finanzminister einen Credit von 16,000 Fr. cröffnet. Annahme des Strasgesetzes zu Handhabung militärischer Disciplin.